

Sachverhalt

Die Straße „Am Gruthölter“ ist mittels öffentlich-rechtlichem Erschließungsvertrag durch einen Dritten hergestellt worden.

Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen ist sie vertragsgemäß in das Eigentum der Stadt übergegangen.

Die Widmung ist nunmehr zu veranlassen.

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d.h. diese Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (§ 14 Absatz 1 a.a.O.).

Die Straße „Am Gruthölter“ ist somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 20.10.2004

2004/274
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)		I.

Betreff

Widmung der Straße "Am Gruthölter" als Gemeindestraße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 die Widmung der nachstehend genannten Verkehrsflächen

**Am Gruthölter,
Gemarkung Rauxel,
Flur 7, Flurstücke 364, 377, 366, 367, 368, 378, 371**

als Gemeindestraße für den Gemeingebrauch.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter